

tragenen Schlußfolgerungen über den Fundort unserer Kupferhammeraxt notwendig hypothetischen Charakter haben. Die von mir vorgebrachten Argumente besitzen nicht die Stringenz, die zwingende Kraft eines mathematischen Beweises. Der Beweis des Historikers ist vielfach nur als Wahrscheinlichkeitsbeweis zu führen, für den die Juris-

prudenz schon seit langem die feine Theorie des Indizienbeweises ausgebildet hat. Dieser aber läßt im vorliegenden Fall nur den logisch zwingenden Schluß zu, daß eine Entscheidung unter den in der Literatur genannten drei verschiedenen Fundorten zugunsten Bebras ausfällt³³.

Wilhelm Niemeyer

Rodedörfer im Kaufungerwald

I. Heiligenrode und Umbach

Am 8. Mai 1123¹ gab Kaiser Heinrich V. Güter, die die *ecclesia Co^vfungensis in foreste Co^vfhungeruualt appellata quorumdam uiolentia amiserat*, nämlich *II^{as} uillas Helingenrodh scilicet et Vmbach in eodem foreste sitas*, auf Bitten der Äbtissin Gisela dem Kloster Kaufungen zurück. *Hoc autem tam iusto rogatu quam recto iudicio principum, qui presentes aderant, rationabiliter fecimus. Quorum nomina hec sunt: Adelbertus Mogontinus archiepiscopus, Fridericus Coloniensis archiepiscopus, Bruno Spirensis episcopus, Stephanus Metensis, Bertolfus Hildemensis, Henricus Paderbrunnensis, Gebehardus Herbipolensis, O^vdalricus Eistatensis, dux Henricus Bauuariorum, Fridericus dux et frater eius Conradus, Godefridus palatinus comes, Ludeuuicus comes et frater eius Henricus, Adelbertus eiusdem ecclesie aduocatus, Gozmarus et fratres eius, Duto Mogontine ecclesie archidiaconus, Richardus cantor eiusdem eccle-*

sie, Gotteboldus Frislariensis ecclesie prepositus, ²Adelbertus Wormatiensis ecclesie prepositus², Bertoldus comes, Conradus, Folcmarus dapifer, Henricus marescalcus.

Aus dieser Urkunde ergibt sich, daß der Kaufungerwald damals nicht mehr Königsforst war, denn Heinrich V. bezeichnet ihn nicht, wie sonst üblich, als *nostra forestis* oder *nostri iuris forestis*³. Zuletzt ist der Kaufungerwald 1051 in unmittelbarem Besitz des Reiches zu vermuten, und zwar auf Grund eines für dieses Jahr belegten Aufenthalts Heinrichs III. in Kaufungen⁴: Anderes Reichsgut gab es damals nicht mehr in der Nachbarschaft Kaufungen, und Heinrich III. hatte keine so engen Beziehungen zum Kloster⁵, als daß für seine mehrfachen Besuche in Kaufungen⁶ ein anderer Grund als (weidmännisches) Interesse am Königsforst Kaufungerwald angenommen werden könnte. Dieser Forst ist also zwischen 1051 und 1123 in andere Hände übergegangen,

³³ Vgl. neuerdings S. JUNGHANS, E. SANGMEISTER u. M. SCHRÖDER: Metallanalysen kupferzeitl. u. frühbronzezeitl. Bodenfunde aus Europa = Studien zu den Anfängen der Metallurgie (Berlin 1960), wo die Ergebnisse dieser Skizze in einem Korrekturnachtrag noch verwertet werden konnten.

¹ STAM Urkunden Stift Kaufungen. Druck: H. V. ROQUES: Urkundenbuch des Klosters Kaufungen 1 (Kassel 1900) Nr. 22.

²⁻² Fehlt bei V. ROQUES.

³ Vgl. K. A. KROESCHELL: Hessen und der Kaufungerwald im Hochmittelalter. MS. Diss. (Göttingen 1953) 38 f.

⁴ Vgl. DD H III Nr. 272 und 273; vgl. auch die unechte Urkunde D H III Nr. 399.

⁵ Heinrich III. hat dem Kloster nur ein Privileg erteilt: D H III Nr. 85 = V. ROQUES Nr. 18. Außerdem hat er einen Vergleich zwischen Erzbischof Bardo von Mainz und dem Kloster beurkundet: D H III Nr. 61 = V. ROQUES Nr. 17; M. STIMMING: Mainzer Urkundenbuch 1 (Darmstadt 1932) Nr. 282.

⁶ Vgl. DD H III Nr. 94, 95, 119 und oben, Anm. 4.

höchstwahrscheinlich als Lehen des Reiches⁷.

Die beiden Dörfer, die 1123 dem Kloster Kaufungen restituiert wurden, waren Kaufunger Rodungen im Forst. Das ergibt sich aus einer Urkunde vom 3. Juni 1126⁸, durch die Erzbischof Adalbert I. von Mainz *decimas noualium circumiacentis silue, uidelicet in Helegenrod, in⁹ Umbach [et in] Eschenestrut⁹* dem Kloster Kaufungen zurückgab. Seit der Mitte des 14. Jhdts. wurden die beiden Dörfer dem landgräflich hessischen Amt Neustadt Kassel eingegliedert; Umbach, schon Anfang des 15. Jhdts. nur noch ein Hof, ist heute nicht mehr vorhanden¹⁰.

Die Frage, wer vor 1123 dem Kloster Kaufungen seine beiden Rodedörfer gewaltsam entrissen hatte, ist bisher noch nicht befriedigend beantwortet worden¹¹. Dem Text der Urkunde von 1123 ist nur zu entnehmen, daß es sich um mehrere Aggressoren handelte: *quorumdam uiolentia* hatte das Kloster seine Güter verloren. Analysieren wir aber die Zeugenreihe der Urkunde, so finden wir die Aggressoren darin genannt.

Die Zeugenreihe eröffnen die Mitglieder des Fürstengerichts, die *tam iusto rogatu quam recto iudicio* den Streitfall zu entscheiden hatten. Zuerst stehen, wie üblich, die geistlichen Fürsten: die Erzbischöfe von Mainz und Köln, die Bischöfe von Speyer¹², Metz, Hildesheim, Paderborn, Würzburg und Eichstätt. Es folgen die weltlichen Mitglieder des Fürstengerichts: Herzog Heinrich der Schwarze von Bayern, Herzog Friedrich von Schwaben und sein Bruder Konrad, der spätere König Kon-

rad III., und Pfalzgraf Gottfried von Calw. Darauf folgen die Ludowinger Ludwig I. und sein Bruder Heinrich Raspe I., die damals noch nicht Landgrafen waren, also wohl noch nicht zu den Fürsten gerechnet werden können; ihre bevorzugte Stellung in der Zeugenreihe ist leicht erklärlich: Seit Anfall der wernerisch-gisonischen Erbschaft 1122 waren die Ludowinger Inhaber der hessischen Grafschaft, also die zuständigen Grafen; und daß in der Zeugenreihe zu dem tatsächlich amtierenden Grafen sein Bruder gestellt wird, ist eine allgemeine Übung, die keiner Einzelbelege bedarf.

Hinter den Ludowingern steht der Kläger: Adalbert von Schaumburg, Vogt des Klosters Kaufungen. Auf ihn folgen logischerweise die Beklagten: Gozmar von Reichenbach und seine Brüder. Daran schließen sich, mit dem Mainzer Archidiakon beginnend, die sonstigen Zeugen; wieder sind, wie üblich, zuerst die Geistlichen und dann die Laien, darunter ein Graf, aufgeführt. Die Stellung der Reichenbacher hinter dem Kläger und vor den nichtfürstlichen geistlichen Zeugen macht ihre Parteifunktion offenkundig.

Wenn die Brüder von Reichenbach vor 1123 dem Kloster Kaufungen Güter im Kaufungerwald entfremdet haben, so darf daraus nicht geschlossen werden, daß sie damals Lehnsinhaber des Forstes gewesen seien. Eine derartige Vermutung würde weder durch den Wortlaut der Urkunde Heinrichs V. gedeckt, noch hätte sie Wahrscheinlichkeit für sich. Die Frage nach dem damaligen Inhaber des Kaufungerwaldes findet in der Urkunde von 1123 keine Antwort¹³.

⁷ Vgl. KROESCHELL, a. a. O. K., der die Urkunden von 1051 für diese Frage nicht heranzieht, nimmt an, der Kaufungerwald sei schon vor 1040 als Lehen ausgegeben worden (S. 68); vgl. auch seinen Beitrag in dieser Zeitschrift, Bd. 65/66 (1954/55) 223.

⁸ StAM Urkunden Depositum Stift Kaufungen. Druck: V. ROQUES Nr. 23; STIMMING Nr. 540.

⁹⁻⁹ Interpoliert zu: *Umbac, Bethehusen, Eschenestrut*.

¹⁰ Vgl. M. EISENTRÄGER u. E. KRUG: Territorialgeschichte der Kasseler Landschaft (Marburg 1935) 196 f. und 206.

¹¹ STENGEL-KRUG → EISENTRÄGER-KRUG 197: „Unbekannt ist, wer es ihm entfremdet hatte.“ KROESCHELL: Hessen und der Kaufungerwald 39 f. und 68 f. vermutet ohne zureichenden Grund, daß Heinrich Raspe I. v. Thüringen als Lehnsinhaber des Forstes dem Kloster die beiden Dörfer entfremdet habe.

¹² Der Bischof von Speyer war freilich de jure Partei.

¹³ Anders KROESCHELL (vgl. Anm. 11).

II. Landwehrhagen

In einer undatierten Urkunde des Klosters Ahnaberg¹⁴ wies Landgraf Ludwig III. von Thüringen den Gerlach und den Villikus Rudhard von Kassel an, die landgräflichen Häger (*hagarios*)¹⁵ von Übergriffen auf den Besitz des Klosters Ahnaberg in Cragen (Kragenhof bei Kassel) abzuhalten. Es ist heute unbestritten, daß es sich bei diesen landgräflichen Hägern um die Siedler von Landwehrhagen handelt¹⁶, einer ausweislich der alten Namensformen *Lantgrebenhagen* (1491) und *Lantgrevenhagen* (1512) landgräflich thüringischen Rodungsgründung¹⁷. Landwehrhagen liegt unzweifelhaft im Kaufungerwald, d. h. zur Zeit der Ausstellung der Urkunde für das Kloster Ahnaberg ließen die Ludowinger im Forst roden, waren also vermutlich seine Inhaber.

OTTO DOBENECKER¹⁸ hat die Urkunde in die Jahre 1172—81 datiert, da das anhängende Siegel Landgraf Ludwigs III. zuletzt 1181 vorkommt, während seit 1182 ein neuer Siegelstempel in Gebrauch war. JOHANNES SCHULTZE¹⁹ hat die Datierung DOBENECKERS übernommen und dabei anscheinend übersehen, daß bereits 30 Jahre zuvor THEODOR ILGEN und RUDOLF VOGEL in dieser Zeitschrift²⁰ den Nachweis für eine noch genauere Datierung erbracht hatten. Da dieser Nachweis in Vergessenheit geraten zu

sein scheint, wird es nützlich sein, ihn hier zu wiederholen.

„In der Regierungsgeschichte der Thüringer in Hessen, die als bekannt vorausgesetzt werden kann, ist hier vor allem das Prinzip der Teilung wichtig: immer wieder wurde Hessen von jüngeren Brüdern aus der herrschenden Dynastie — drei heißen Heinrich Raspe (I.—III.), einer Konrad — verwaltet“²¹. So stand auch zur Zeit Landgraf Ludwigs III. Hessen unter der Verwaltung seines jüngeren Bruders Heinrich Raspe III.: 1174 belehnte dieser den Grafen Engelbrecht von Berg mit dem neuen Schloß Windeck²², 1179 wird er ausdrücklich als *comes de Hassia* und *aduocatus Hersfeldensis ecclesie* bezeichnet²³. Heinrich Raspe III. starb im Jahre 1180²⁴, und zwar nach dem Sturz Heinrichs des Löwen, da er noch im April 1180 urkundlich in Gelnhausen erscheint²⁵. Erst nach seinem Tode fiel Hessen an Ludwig III. heim, wobei es mit den Hersfelder Lehen Schwierigkeiten gab²⁶; erst nach seinem Tode nannte sich Ludwig III. 1186 *lantgravius Thuringie et comes Hassie*²⁷, 1189 *provincialis Thuringie et Hassie*²⁸ und in einer zwischen 1180 und 1189 zu setzenden undatierten Urkunde *lantgravius Thuringie et rector Hassie*²⁹. Wenn also Ludwig III. eine Urkunde für Hessen ausstellte, so kann das erst nach dem Tode Heinrich Raspes III. und damit

¹⁴ StAM Urkunden Kloster Ahnaberg. Druck: J. SCHULTZE: Klöster, Stifter und Hospitäler der Stadt Kassel und Kloster Weißenstein (Marburg 1913) Anhang Nr. 3; Regest: SCHULTZE Nr. 4.

¹⁵ Die Bemerkung KROESCHELLS Anm. 266: „Die Lesart *hagarios* statt *hangarios* (bei Dobenecker) scheint gesichert zu sein, da Schultze sie mit ausdrücklichem Hinweis (!) aufnimmt“, wirkt befremdend; von der Richtigkeit der Lesart hätte er sich doch leicht durch Einsicht in das Original oder durch Anfrage beim Staatsarchiv Marburg überzeugen können.

¹⁶ Vgl. E. KRUG in dieser Zeitschrift, Bd. 62 (1940) 306.

¹⁷ Vgl. EISENTRÄGER-KRUG S. 147 f. mit Anm. 19.

¹⁸ Regesta diplomatica necnon epistolaria historiae Thuringiae 2 (Jena 1900) Nr. 619.

¹⁹ A. a. O.

²⁰ ZHG 20 (1883) 208 f. mit Anm. **.

²¹ EISENTRÄGER → EISENTRÄGER-KRUG 46.

²² DOBENECKER Nr. 481; vgl. ILGEN-VOGEL 207.

²³ StAM Urkunden Stift Hersfeld. Regest: DOBENECKER Nr. 558; vgl. auch Nr. 635.

²⁴ Annales S. Petri Erphesfurdenses zu 1180 (MG SS 16 S. 25).

²⁵ DOBENECKER Nr. 567.

²⁶ Vgl. DOBENECKER Nr. 635.

²⁷ DOBENECKER Nr. 760; zitiert nach ILGEN-VOGEL 208 Anm. **.

²⁸ DOBENECKER Nr. 831; zitiert nach ILGEN-VOGEL a. a. O.

²⁹ StAM Urkunden Kloster Cappel. Regest: DOBENECKER Nr. 834.

nach dem Sturz Heinrichs des Löwen³⁰ geschehen sein. Die Urkunde für das Kloster Ahnaberg datiert also von 1180/81.

Zu dieser Datierung paßt, daß der in der Ahnaberger Urkunde von 1180/81 genannte landgräfliche Beamte Gerlach 1182 als *Gerlach in Cassela*³¹, 1189 als *Gerlach aduocatus*³² vorkommt, beide Male in Urkunden Landgraf Ludwigs III. Vielleicht ist er identisch mit dem landgräflichen Ministerialen Gerlach von Körle, der mit seiner Gemahlin Jutta laut nachträglicher Bestätigungsurkunde Landgraf Ludwigs III. von 1180/81³³ der Kirche zu St. Peter in Fritzlar ein Alodialgut in Ochshausen schenkte.

1180/81 hatte Landgraf Ludwig III. also Veranlassung, seine Rodungssiedler

in Landwehrhagen im Kaufungerwald vor Übergriffen auf Ahnaberger Gebiet beim Kragenhof zurückzuhalten. Solche Übergriffe sind vor allem in der ersten Zeit einer neuen Siedlungsgründung verständlich, ja fast die Regel. Landwehrhagen wird also kurz zuvor angelegt worden sein. Das legt den Schluß nahe, daß Landgraf Ludwig III. den Kaufungerwald eben erst erhalten und in seinem neu erworbenen Forst Rodungssiedler angesetzt hatte. Jedenfalls ist die Ahnaberger Urkunde mit der Annahme, daß der ehemalige Königsforst Kaufungerwald zum ludowingischen „Anteil an der Beute“ beim Sturz Heinrichs des Löwen am 13. April 1180 gehörte³⁴, durchaus vereinbar³⁵.

Wilhelm A. Eckhardt

Die mittelalterliche Töpferei „Ulofen“ bei Metze

Im Sommer 1959 wurden Mitglieder der „Arbeitsgemeinschaft für Ur- und Frühgeschichte Fritzlar“ aufmerksam auf das massenweise Vorkommen mittelalterlicher Scherben auf dem hohen Ufer der Matzoff am Ortsrande von Metze, Kreis Fritzlar-Homburg (siehe Abb. 1). Die Untersuchung des Fundplatzes durch den Verfasser ergab sehr bald, daß an dieser Stelle eine mittelalterliche Töpferei gestanden haben muß. Der noch heute gebräuchliche Flurname für dies Geländestück „Ulofen“ (mhd. *Ule* = Topf) unterstützte die Annahme, eine Anzahl von Sintertropfen mit ihren typischen Blasen auf Gefäßscherben gaben die Gewißheit.

Die Scherben liegen massenweise

auf einem etwa $\frac{1}{2}$ Morgen großen Felde, aber auch am Steilhange zum Bach, wo Lößlehm zutage tritt mit zahlreichen Lößkindeln. Wie weit dieser Lößlehm zum Brennen verwendet wurde, ließ sich bisher nicht ermitteln.

Nachfolgend soll der Bestand des Fundplatzes festgehalten werden, da anzunehmen ist, daß bei der rasch fortschreitenden Bebauung dieses Ortsteils bald jede Erinnerung an den mittelalterlichen Ulofen verschwindet.

*

Augenscheinlich wurden hier einst die verschiedensten Gefäßtypen gefertigt: Kugeltöpfe, bauchige Gefäße mit Ständern und Henkeln, Tüllen-

³⁰ Wenn KROESCHELL 70 schreibt, die Urkunde falle „jedenfalls vor den Sturz Heinrichs des Löwen“, so ist das auch bei der von ihm zugrundegelegten Datierung auf 1172/81 nicht korrekt.

³¹ StAM Urkunden Kloster Hasungen. Regest: DOBENECKER Nr. 642.

³² StAM Urkunden Kloster Cappel. Regest: DOBENECKER Nr. 832.

³³ StAM Urkunden Stift Fritzlar, 1172–90. Regest: DOBENECKER Nr. 620. Für die Datierung der Urkunde auf 1180/81 gilt das zu der Ahnaberger Urkunde Gesagte.

³⁴ Vgl. K. A. ECKHARDT: Heinrich der Löwe an Werra und Oberweser 2 (Marburg-Witzenhausen 1958) 28 f.

³⁵ Dagegen ist die Ansicht KROESCHELLS 70 ff., die Ahnaberger Urkunde beweise ludowingischen Besitz im Kaufungerwald vor dem Sturz Heinrichs des Löwen, nicht zu halten.